

# Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



## Anforderungen für den Produktbereich

### **Streuobst**

Stand 01.06.2025

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>I.</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.	Definition Streuobst	3
2.	Handelsklassen	3
3.	Gentechnik	3
4.	Herkunft	3
<b>II.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</b>	<b>4</b>
1.	Selbsterklärung	4
2.	Pflanzgut	4
3.	Pflanzenschutz	4
4.	Düngung	4
5.	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	5
6.	Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung	5
<b>III.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</b>	<b>6</b>
1.	Zeichennutzungsvertrag	6
2.	Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung	6
3.	Eigenkontrolle	6
4.	Hygiene	6
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	6
6.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	6
7.	Zeichenverwendung	7
8.	Rückstandsmonitoring	7
<b>IV.</b>	<b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>9</b>

---

# I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg kann insbesondere für Kernobst verwendet werden.

## 1. Definition Streuobst

**K.O.** Streuobst stammt aus der historisch gewachsenen Form des extensiven Obstbaus, bei dem größtenteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland bzw. die Pflege des Dauergrünlands. Im Unterschied zu Obst- Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar. Dabei sind Streuobstbestände häufig aus Obstbäumen verschiedener Arten, Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Streuobstbestände finden sich unter anderem als Obstbäume auf Grünland (Obstwiesen), auf Acker- und Gartenbauflächen sowie als Baumzeilen und Alleen. Auch Einzelbäume in der Landschaft können als Streuobst mitumfasst sein.

## 2. Handelsklassen

Eine Zeichennutzung kann für Streuobst als Tafelobst nur erfolgen, das mindestens die Anforderungen der Klasse I nach den EU-Vermarktungsnormen bzw. nach UNECE-Standards erfüllt, sofern mindestens eine dieser Normen für die betreffende Kultur eingerichtet ist.

Klasse II ist zulässig, wenn die Einstufung ausschließlich auf Grund von Abweichungen bei äußeren Merkmalen (Größe, Form, Ausfärbung, Schalenfehler etc.) erfolgt ist, jedoch nicht auf Grund von Abweichungen bei Reife, Unversehrtheit, Verschmutzung oder Verderb. Die Gründe für die Einstufung in Klasse II sind zu dokumentieren (z. B. Sortierprotokoll).

Wird das Streuobst als Tafelobst vermarktet, muss dieses sortenrein und – sofern bekannt – unter Angabe der betreffenden Obstsorte erfolgen.

Bei Streuobst, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf die Qualitätseinstufungen.

## 3. Gentechnik

**K.O.** Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

## 4. Herkunft

**K.O.** Die Erzeugung von Streuobst muss in Baden-Württemberg erfolgen..

## II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

### 1. Selbsterklärung

Der Erzeuger muss jährlich eine Selbsterklärung (s. mitgeltende Unterlagen) bis spätestens zur Erfassung der Ware gegenüber einem zugelassenen Zeichennutzer (Erfassungsbetrieb, Fruchtsafthersteller, Landhandel etc.) unterzeichnen und abgeben. Für Erzeugergruppen (z.B. Streuobstinitiativen) besteht die Möglichkeit einer gesammelten Selbsterklärung mit Unterschrift durch den Vorsitzenden. Die Einhaltung der Anforderungen kann alternativ über einen Zusatz auf dem Wiegeschein erfolgen, womit der Erzeuger die Einhaltung der Anforderungen für QZBW-Streuobst bestätigt (z.B. „Ich versichere hiermit, dass mir die Anforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg (QZBW) für Streuobst bekannt sind und ich sie einhalte. Ich willige hiermit ein, dass meine persönlichen Daten im Zuge der Datenschutz-Grundverordnung zum Zweck der Kontrolle gespeichert und weitergegeben werden dürfen.“). Der Wiegeschein muss unterschrieben beim Zeichennutzer abgegeben werden. Auf dem Wiegeschein muss zusätzlich die Angaben zu Postleitzahl, Ort und Gewinn der betreffenden Streuobstwiese(n) für das abgelieferte Streuobst angegeben werden. Für Kleinsterzeuger (Anlieferung unter 500 kg im laufenden Erntejahr) ist die Angabe der Postleitzahl, des Ortes und des Gewinns der Streuobstwiese(n) nicht verpflichtend.

Mit der Selbsterklärung / Unterschrift auf dem Wiegeschein erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen von Erzeugern mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Selbsterklärung als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abzuschließen, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger im Einzelfall genehmigt wurde. Der Zeichennutzer gewährleistet in diesem Falle alle Rechte des Zeichenträgers gegenüber den Erzeugern.

### 2. Pflanzgut

**K.O.** Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzgut ist auf allen vom Bewirtschafter bewirtschafteten Flächen unzulässig.

Bei der Sortenwahl zur Neu- oder für Nachpflanzungen sollten überwiegend alte und regionale Sorten zur Sicherung eines breiten Genpools verwendet werden. Unbeschadet davon ist der Einsatz neuer, robuster Züchtungen zulässig.

### 3. Pflanzenschutz

**K.O.** Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Nur in der Jugendphase der Obstbäume, in den ersten 5 Standjahren, können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel entsprechend der vorhandenen Qualifikation mit Sachkunde oder mit Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich, eingesetzt werden. Zulässig sind dabei ausschließlich Wirkstoffe, die von Seiten der Officialberatung (z. B. des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (LTZ) oder der zuständigen Kreisobstbaufachberatung) ausdrücklich zur Anwendung empfohlen werden.

**K.O.** Die Anwendung von Herbiziden auf den Streuobstflächen ist unter keinen Umständen zulässig.

### 4. Düngung

**K.O.** Der Einsatz von Klärschlamm und klärschlammhaltigen Düngemitteln ist untersagt.

**K.O.** Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist und im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist) vergärt werden.

Mineralische Düngung ist nach Bodenanalyse und entsprechender Erforderlichkeit möglich. Davon ausgenommen ist die mineralische Stickstoffdüngung. Für die Düngung auf ökologisch bewirtschafteten Flächen sind zudem die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 zu beachten.

## **5. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität**

Die Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen trägt durch den reduzierten Einsatz von chemisch-synthetischem Pflanzenschutz, die herbizidfreie Bewirtschaftung und den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung zur Förderung der Biodiversität bei.

## **6. Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBW-Vermarktung**

Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBW vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden. Dies kann auch bei der Ausstellung der Lieferdokumente durch den Erfasser erfolgen.

### III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

#### 1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

#### 2. Erstkontrolle bei Aufnahme der Zeichennutzung

Zu Beginn der Zeichennutzung muss zeitnah innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Zeichennutzungsvertrags eine Erstkontrolle durch die beauftragte Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, wobei nachgewiesen werden muss, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

#### 3. Eigenkontrolle

**K.O.** Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

#### 4. Hygiene

Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung von Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen. Davon ausgenommen sind Direktvermarkter von Tafelobst an den Endverbraucher und selbsterzeugende Kleinstverarbeiter.

#### 5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

**K.O.** Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Selbsterklärungen Erzeuger, Bestätigungen, Zertifikate) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBW-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z. B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBW“ gekennzeichnet werden.

Bei Streuobst für die Verarbeitung muss die Rohware vollständig aus Obst aus den definierten QZBW-Streuobstbeständen bestehen. Nicht-QZBW-Streuobstware in einer Rohwarecharge, die mit vertretbarem Aufwand technisch nicht vermeidbar ist, wird bis zu einem Anteil von max. 5 % toleriert. Eine absichtliche Beimischung von Nicht-QZBW-Streuobst ist nicht zulässig.

#### 6. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

**K.O.** Streuobst, das als Tafelobst oder als Obst für die Verarbeitung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

## **7. Zeichenverwendung**

**K.O.** Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

## **8. Rückstandsmonitoring**

**K.O.** Es ist ein risikoorientiertes Monitoring des/r Streuobst/-produkte mit Hilfe geeigneter Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände (siehe mitgeltende Unterlagen "Kontrollsystem Erzeugung Streuobst im QZBW") durchzuführen (Untersuchung der Produkte z.B. Rohsaft aus 100% Streuobst).

Bei Streuobst aus kontrolliert ökologischem Landbau, muss keine Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel bei diesen Produkten durchgeführt werden, wenn der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel durch erfolgreich bestandene Betriebskontrollen zum ökologischen Landbau nachgewiesen wird.

#### **IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN**

1. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
2. Muster Selbsterklärung Erzeuger
3. Kontrollsystem Erzeugung Streuobst im QZBW

## V. ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

### **Gender Disclaimer:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

### **Herausgeber:**

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart